

Zeitschrift: Fachblatt für schweizerisches Anstaltswesen = Revue suisse des établissements hospitaliers

Herausgeber: Schweizerischer Verein für Heimerziehung und Anstaltsleitung; Schweizerischer Hilfsverband für Schwererziehbare; Verein für Schweizerisches Anstaltswesen

Band: 10 (1939)

Heft: 7

Artikel: Das Züchtigungsrecht in Heimen und Anstalten

Autor: Wolfer, E.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-805951>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

FACHBLATT FÜR SCHWEIZER. ANSTALTSWESEN

REVUE SUISSE DES ETABLISSEMENTS HOSPITALIERS

Offizielles Fach-Organ folgender Verbände: - Publication officielle des Associations suivantes:

SVERHA, Schweizerischer Verein für Heimerziehung und Anstaltsleitung (Herausgeber)
SHVS, Schweizerischer Hilfsverband für Schwererziehbare
SZB, Schweizerischer Zentralverein für das Blindenwesen

Redaktion: SVERHA u. allgemeiner Teil: E. Gossauer, Regensdorferstr. 115, Zürich 10, Höngg, Tel. 67.584; SHVS: Dr. P. Moor, Luegete 16, Zürich 7; SZB: H. Habicht, Sekretär der Zentralstelle des SZB, St. Leonhardstr. 32, St. Gallen; Technischer Teil: Franz F. Otth, Zürich 8, Tel. 43.442; Redaktionelle Mitteilungen an **E. Gossauer**, Regensdorferstrasse 115, Zürich 10.

Verlag: **Franz F. Otth**, Zürich 8, Hornbachstrasse 56, Telephon 43.442, Postcheckkonto VIII 19593; Mitteilungen betr. Inserate, Abonnements, Anstaltsnachrichten, Neue Projekte, Adressänderungen, sowie alle Zahlungen an den Verlag. Abonnement pro Jahr/par an: Fr. 5.—, Ausland Fr. 10.—

Zürich, Juli 1939 - No. 7 - Laufende No. 89 - 10. Jahrgang - Erscheint monatlich - Revue mensuelle

Das Züchtigungsrecht in Heimen und Anstalten

von Dr. E. Wolfer, Jugendanwalt, Winterthur *)

Das Problem des Züchtigungsrechts in Heimen und Anstalten bietet gerade für eine juristische Betrachtung besondere Schwierigkeiten. Nicht umsonst hat gerade Kaufmann in seiner gründlichen rechtswissenschaftlichen Studie über „Das Züchtigungsrecht der Eltern und Erzieher“ darauf hingewiesen, daß das Züchtigungsrecht eine „Crux der Juristen“ darstellt, und von der Darstellung des Züchtigungsrechtes in Heimen und Anstalten in seiner Arbeit abgesehen. Und doch tut möglichste Klarheit not. Einmal handelt es sich um ein wichtiges Gebiet des Jugendschutzes, um den Schutz wichtiger Persönlichkeitsrechte von Kindern und Jugendlichen, deren Mißachtung von Zeit zu Zeit heftige Reaktionen der öffentlichen Meinung heraufbeschwört, die allen Heimen und Anstalten schaden. Sodann muß der für die Erziehung von Jugendlichen in Heimen oder Anstalten Verantwortliche klar sein über die Grenzen seines Züchtigungsrechtes und über die Rechtsfolgen, die ihn bei dessen Ueberschreitung treffen können.

Den Begriff der Strafe reservieren wir richtigerweise für die vom Staat gehandhabte Strafrechtsgewalt. Denn der Staat besitzt heute, abgesehen von der Konventionalstrafe, das Strafmonopol. Was Eltern und Erzieher den ihrer Erziehung anvertrauten Kindern als Bestrafung zufügen, bezeichnen wir richtigerweise als Züchtigung. In Anstalten sprechen wir gelegentlich auch von disziplinarischer Maßnahme oder von Maßregeln. Damit bringen wir aber auch sprachlich zum Ausdruck, daß Züchtigung nicht Rache und Vergeltung ist und sein kann, sondern daß sie ein erzieherisches Ziel anstrebt, nämlich die Zucht, d. h. die zur Erreichung des Erziehungszieles notwendige Unterordnung unter die Forderungen des Erziehers und die Einordnung in die Erziehungsgemeinschaft. Soweit der Züchtigung

Sühnecharakter daneben zukommt, so ist auch dieser dem vorerwähnten erzieherischen Ziele untergeordnet und gilt nur insoweit, als die Sühne für begangenes Unrecht erzieherische Wirkung haben kann.

Als oberster Grundsatz für jede Züchtigung ergibt sich daraus: Die Züchtigung darf das Erziehungsziel nicht beeinträchtigen, sondern sie soll vielmehr in jeder Richtung der Erziehung dienen.

Die Erziehung wirkt nach zwei Richtungen. Sie entfaltet und entwickelt Kräfte und Fähigkeiten, die in der Richtung des Erziehungszieles positiv bewertet werden können, und sie unterdrückt und beschneidet erziehungswidrige Neigungen und Kräfte. Wir meinen dieses zweite Bestreben, wenn wir erzieherische Zucht anstreben. Unter Züchtigung im engeren und eigentlichen Sinne verstehen wir alle zu diesem Zwecke vorgenommenen Eingriffe in die auch dem Kinde zustehenden Rechtsgüter der Freiheit, der Ehre und der körperlichen Integrität. Daß Kinder solche Rechtsgüter besitzen und einen gesetzlichen Anspruch auf deren Schutz haben, ist nicht zweifelhaft, bestimmt doch Art. 11 ZGB klar: „Rechtsfähig ist jedermann.“ Solche Eingriffe sind nun soweit rechtmäßig, als den Erziehern ein Züchtigungsrecht zusteht. Darüber hinaus sind Züchtigungen unrechtmäßig, ja rechtswidrig, und werden mit den Mitteln des Rechtes disziplinarisch, zivilrechtlich oder strafrechtlich geahndet. Im Bereich des Zivilrechts ist der Schutz ja selbst dem Inhaber der elterlichen Gewalt gegenüber durch die Schutzartikel Art. 283 ff. ZGB gesetzlich vorgesehen und gewährleistet.

Zunächst stellt sich die Frage, wem überhaupt ein Züchtigungsrecht zukommt. Da die Rechtsfähigkeit jedes Menschen zunächst Eingriffe in seine Rechtsgüter grundsätzlich ausschließt, so können diese nur insoweit rechtmäßig sein, als

*) Vortrag an der SVERHA-Jahresversammlung in Chur, 16. Mai 1939.

sie vom Recht ausdrücklich zugelassen werden. Wenn auch der dem Strafrecht zugrundeliegende Grundsatz „Keine Strafe ohne Gesetz“ auf das Gebiet des Züchtigungsrechtes nicht uneingeschränkt angewendet werden kann, so entspricht es doch den Grundsätzen des Rechtsstaates und den Forderungen der Rechtssicherheit, daß nur diejenigen Einschränkungen der persönlichen Rechtsgüter zulässig sind, die das Gesetz vorsieht. Ergänzend tritt zum Gesetz gemäß Art. 1 ZGB das Gewohnheitsrecht, d. h. die von der Ueberzeugung der Rechtsnotwendigkeit getragene lange Uebung. Da es sich um Eingriffe in die persönlichen Rechtsgüter handelt, ist der Umfang des Gewohnheitsrechtes einschränkend zu interpretieren. Vor allem muß darauf hingewiesen werden, daß neben der Rechtsordnung oder über diese hinaus weder Sitte, noch Gebräuche, noch Ansichten der Nachbarn und Bekannten, noch die öffentliche Meinung ein Züchtigungsrecht begründen können.

Ein eigenes Züchtigungsrecht haben nur drei Instanzen. Art. 278 ZGB ermächtigt die Eltern, die für die Erziehung des Kindes nötigen Züchtigungsmittel anzuwenden. Für den Vormund bestimmt Art. 405 ZGB: „Ist der Bevormundete unmündig, so hat der Vormund die Pflicht, für dessen Unterhalt und Erziehung das Angemessene anzuordnen. Zu diesem Zwecke stehen ihm die gleichen Rechte zu wie den Eltern, unter Vorbehalt der Mitwirkung der vormundschaftlichen Behörden.“ Durch diese Bestimmungen ist die Züchtigungsgewalt als Bestandteil der elterlichen, bzw. vormundschaftlichen Gewalt abschließend geordnet. Es steht weder dem kantonalen Gesetzgeber, noch irgendeinem öffentlichen oder privaten Anstaltsorgan zu, diese obere Grenze des Züchtigungsrechtes zu überschreiten. Für die Kantone kommt ein Recht zur Gesetzgebung lediglich auf Grund von Art. 6 ZGB mit Bezug auf öffentlich-rechtliche Befugnisse in Betracht. Gestützt darauf regelt die kantonale Schulgesetzgebung das Züchtigungsrecht der Lehrer, das sowohl für die öffentlichen, wie für die privaten und Religionslehrer gilt. Das Züchtigungsrecht des Lehrers beschränkt sich auf die ihm durch die Schulgesetzgebung übertragene Lehr- und Erziehungsgewalt und berechtigt nicht zu Eingriffen in die elterliche Gewalt, kann aber durch deren Inhaber auch nicht individuell eingeschränkt werden.

Welchen Umfang hat das Züchtigungsrecht? Für diejenigen Erzieher, die kraft Gesetz ein eigenes Züchtigungsrecht haben, legt das Gesetz auch die Grenzen dieses Rechtes fest. Die äußerste Grenze bildet das Strafgesetz, indem es bestimmte Tatbestände, die sich als Ueberschreitungen des Züchtigungsrechtes charakterisieren, als Vergehen mit Strafe bedroht. Eine engere Grenze zieht das Zivilrecht. Das Zivilgesetzbuch ermächtigt den Inhaber der elterlichen Gewalt, bzw. den Vormund zu den „für die Erziehung des Kindes nötigen“ Züchtigungsmitteln. Darin liegt eine Beschränkung. Der Gesetzgeber verzichtet auf die Aufstellung eines Katalogs der Züchtigungen und überläßt die Ziehung der Gren-

zen des Züchtigungsrechtes der Interpretation. Die Züchtigung soll nicht häufiger sein und nicht weiter gehen, als es für die Erziehung nötig ist. Die unnötige Züchtigung bedeutet einen Mißbrauch des Züchtigungsrechtes. Bei Eltern kann ein solcher Mißbrauch zu den in Art. 283—285 ZGB vorgesehenen vormundschaftlichen Maßnahmen führen, so z. B. zur Unterstellung unter die Aufsicht eines Fürsorgers, zur Wegnahme und Unterbringung in einer Familie oder Anstalt oder in krassen Fällen zum Entzug der elterlichen Gewalt. Es ist denkbar, daß die Eltern dem Kinde gegenüber auch vermögensrechtlich haftbar werden wegen Zufügung von Schaden nach Art. 41 ff. OR oder wegen schwerer Verletzung in den persönlichen Verhältnissen nach Art. 49 OR. In diesem Falle ist es Aufgabe der Vormundschaftsbehörde, gemäß Art. 392, Ziff. 2, dem Kinde einen Beistand zu geben, der seine Ansprüche zu vertreten hat. In allen Fällen ist die Vormundschaftsbehörde verpflichtet, von Amtes wegen und nicht erst auf Anzeige oder Antrag einzuschreiten. Da die Behörden sich gelegentlich eine weitgehende Zurückhaltung auferlegen, ist es begrüßenswert, wenn einzelne Personen, vor allem aber Kinderschutzvereinigungen und Jugendhilfe-Einrichtungen, die Vormundschaftsbehörden in ihrer Arbeit unterstützen.

Da das Gesetz nur zu den nötigen Züchtigungen ermächtigt, darf nicht ohne Anlaß, d. h. aus schlechter Laune, weil man den wirklich Schuldigen nicht erwischt, um ein Exempel zu statuieren, oder zur Verabreichung einer regelmäßigen Ration Prügel gezüchtigt werden. Der Anlaß muß auch derart sein, daß er eine Züchtigung rechtfertigt. Er muß einem zuchtlosen Willen, vor allem einem zuchtwidrigen Vorsatz oder einer zuchtwidrigen Fahrlässigkeit entspringen. Kein genügender Anlaß liegt dann vor, wenn das zu beanstandende Verhalten des Kindes auf körperliche oder geistige Mängel, auf angebrachte Freude, auf schwere Auffassungsgabe oder auf Unwissenheit zurückgeht. Wann ein Anlaß für eine Züchtigung als genügend erscheint, sagen uns Pädagogik und Sitte. Sodann ist nur eine Züchtigung rechtmäßig, bei der Züchtigungsmittel, Stärke und Dauer der Züchtigung zum Züchtigungsanlaß und zur Persönlichkeit des Kindes im richtigen Verhältnis stehen. Unter den Züchtigungsmitteln sind zu erwähnen: Verweis, Mahnung, Entzug von Annehmlichkeiten, wie Ausgang, Ferien, Sonntagsausflug, Dessert, Schmälerei und einmaliger Entzug der Nahrung, Strafarbeit, körperliche Züchtigung, Schelten, Einsperren. Diese Züchtigungsmittel wirken sehr verschieden und können in der Anwendung nach Stärke und Dauer sehr variieren. Wenn nur eine leichtere Züchtigung auf Grund erzieherischer Ueberlegung nötig erscheint, bedeutet die Anwendung einer schwereren Züchtigung als nötig einen Mißbrauch des Züchtigungsrechtes.

Bei der Persönlichkeit des zu Züchtigenden sind Alter, Geschlecht, Gesundheit, Sensibilität, Hartnäckigkeit, Umwelt zu berücksichtigen. Alles wird mit der gesetzlichen Umschreibung und Begrenzung auf „die Erziehung der Kinder nötigen

Züchtigungsmittel“ erfaßt. Eine ausnahmsweise und leichte Ueberschreitung des Züchtigungsrechts gibt der Vormundschaftsbehörde noch kein Recht zum Einschreiten, dagegen wohl die Wiederholung oder die schwerwiegende Ueberschreitung. So sieht Art. 284 ZGB die Wegnahme des Kindes vor, wenn es „in seinem leiblichen oder geistigen Wohl dauernd gefährdet ist“ und Art. 285 ZGB läßt den Eltern die elterliche Gewalt entziehen, wenn sie sich „eines schweren Mißbrauches der Gewalt“ schuldig gemacht haben. Beim Vormund ist die Enthhebung vom Amt unter Vorbehalt der Verantwortlichkeitsklage möglich. Art. 53 des eidg. Strafgesetzbuches gibt auch dem Richter die Befugnis, die elterliche Gewalt oder das Amt des Vormundes zu entziehen, oder die Schuldigen zur weitem Ausübung unfähig zu erklären.

Für die Lehrer umschreibt die Schulgesetzgebung den Umfang des Züchtigungsrechts. Gelegentlich werden die zulässigen Züchtigungsarten ausdrücklich aufgezählt. Diesen Bestimmungen unterstehen auch die Lehrer in Heimen und Anstalten. Eine besondere Rolle spielt das Recht zur körperlichen Züchtigung. Diese ist in acht Kantonen ausdrücklich zugelassen, verboten in acht Kantonen, und nicht erwähnt in sechs Kantonen. Zwei Kantone verweisen auf die allgemeinen, bzw. gewöhnlichen Disziplarmittel. Disziplinarisch kann durch vorgesetzte Schulbehörden und Anstaltsorgane der Bereich des gesetzlichen Züchtigungsrechtes durch interne Dienstbefehle und Verordnungen noch beschränkt werden. Die Uebertretung solcher Vorschriften ziehen disziplinarische Bestrafung der Fehlbaren nach sich. Dagegen sind für die Gerichte nur die gesetzlichen Schranken maßgebend. Die Gesetze können auch die Ausübung des Züchtigungsrechtes näher umschreiben. Der Kanton Zürich bestimmt z. B. in § 87 der Verordnung betreffend das Volksschulwesen, der sich auf § 39 des Unterrichtsgesetzes stützt:

„Bei Ausübung seiner Strafbefugnis soll der Lehrer gerecht und ohne Leidenschaft verfahren. Körperliche Züchtigung darf nur in Ausnahmefällen zur Anwendung kommen, in jedem Falle aber soll der Lehrer dabei sich nicht vom Zorne hinreißen lassen und sorgfältig sich alles dessen enthalten, was das körperliche Wohl oder das sittliche Gefühl des Schülers gefährden könnte. — Das Zurückbehalten des Schülers nach dem Unterrichte ist nur bei gleichzeitiger Anwesenheit des Lehrers zulässig. — Das oftmalige Abschreiben einer und derselben Aufgabe als Strafmittel ist als unzweckmäßig zu vermeiden.“

Die Luzerner Verordnung zum Erziehungsgesetz bestimmt in § 65:

„Körperliche Züchtigung darf nur in Ausnahmefällen zur Anwendung kommen; als Strafmittel ist einzig die Applizierung einzelner Rutenstrieche auf die flache Hand gestattet; jede Züchtigung, welche das körperliche Wohl oder das sittliche Gefühl des Schülers gefährden könnte, ist strengstens verboten. Die Rute darf nicht im Schulzimmer herumliegen, sondern soll eingeschlossen gehalten werden. — Die Ueberweisung von Schülern an Schulabwarte, Polizisten usw. behufs körperlicher Züchtigung ist verboten.“

Alle übrigen Erzieher besitzen ein abgeleitetes Züchtigungsrecht. Darunter fallen alle Personen, denen vom Inhaber der elterlichen

Gewalt, bzw. vom Vormund die Erziehung eines Kindes auf längere oder kürzere Zeit überlassen oder übertragen wurde, wie Pflegeeltern, Waiseneltern, Leiter von Kinderheimen, Ferienkolonien, Ferienheimen, Vorsteher von Erziehungsanstalten und Lehrlingsheimen, von Beobachtungs- und Durchgangsheimen. Dazu gehören auch leibliche Eltern, denen die unter Vormundschaft stehenden Kinder vom Vormund zur Pflege und Erziehung überlassen werden, aber auch die Lehrmeister. Dazu gehört neben den Vorstehern aber auch das übrige Personal in Heimen und Anstalten, wie auch die häuslichen Dienstboten und die Arbeiter und Angestellten des Lehrmeisters. Da ihr Züchtigungsrecht ein abgeleitetes ist, geht es nicht weiter als dasjenige der ursprünglich Berechtigten, so daß die bisher erwähnten Grenzen als äußerste Grenze auch für diese gelten. Es kann aber durch die Art der Uebertragung des Züchtigungsrechtes noch mehr eingengt werden. Der Umfang des übertragenen Züchtigungsrechtes richtet sich einmal nach der übertragenen Erziehungsaufgabe. Ist die ganze Erziehung auf längere Zeit übertragen, so wird man auch die Uebertragung des ganzen Züchtigungsrechtes annehmen dürfen. Ist aber die Erziehung nur während Stunden, Tagen oder Wochen übertragen, wie z. B. bei Krippen, Ferienkolonien, Ferienheimen, Kindererholungsheimen, so beschränkt sich das Züchtigungsrecht auf die zur Aufrechterhaltung der notwendigen Heimordnung unbedingt notwendigen Züchtigungen, da der Schwerpunkt der Erziehung beim Inhaber der Erziehungsgewalt verblieben ist. In allen Fällen aber hat der Inhaber der elterlichen Gewalt, bzw. der Vormund das Recht, das Züchtigungsrecht nur in beschränktem Umfange zu übertragen und gewisse Züchtigungen den Pflegeeltern ausdrücklich zu untersagen. Solche Weisungen sind Bestandteil des Pflegevertrages und wie dieser rechtsverbindlich. Insbesondere wird es angezeigt sein, in Fällen, wo sonst nicht genügende Sicherung gegen erziehungswidrige Züchtigungen vorhanden sind, zu verlangen, daß für Arreststrafen die Einwilligung des Vormundes einzuholen ist und daß diesem von körperlichen Züchtigungen ohne Verzug Mitteilung gemacht werden muß.

Hier stellt sich die Frage, ob der Heim- oder Anstaltsleiter das ihm übertragene Züchtigungsrecht weiter zur Ausübung an das Personal delegieren darf. Die Befugnis dazu kann ihm nicht bestritten werden, sofern sie nicht ausdrücklich ausgeschlossen wird. Aber die Weiterdelegation erfolgt auf eigene Verantwortung. Sie darf auch nur an Personen erfolgen, die für das betreffende Kind die Aufgabe der Erziehung besorgen. Die Züchtigung ist ein unlösbarer Bestandteil der Erziehungspflicht. Es ist deshalb unzulässig, die bloße Ausführung einer Züchtigung einer Drittperson zu übertragen, z. B. die Verabreichung von Schlägen.

Das Züchtigungsrecht kann vom Anstaltsleiter gegenüber dem Personal oder von einem vorgesetzten Organ dem Leiter gegenüber durch interne Weisungen und Dienstvorschriften noch

mehr beschränkt werden. Schwerere Disziplinarstrafen werden z. B. der Zustimmung des vorgesetzten Organs vorbehalten und etwas weniger schwere Strafen sind dem Präsidenten dieses Organs wenigstens ohne Verzug zu melden. Es erscheint unbedingt notwendig, das Züchtigungsrecht zwischen den verschiedenen Organen in jeder Anstalt zu regeln. Dabei sollten eingreifende Züchtigungen, die an die Freiheit gehen, dem obersten Organ vorbehalten sein und durch ein mehrköpfiges Organ kontrolliert werden. Das gilt vor allem für Arrest und Detentionsverlängerung. Körperliche Züchtigungen muß sich der verantwortliche Heim- und Anstaltsleiter selber vorbehalten und das Recht dazu niemandem delegieren. Das gleiche gilt für Taschengeldbeschränkungen, Essensbeschränkungen oder -entzug, Entzug von Vergünstigungen, Strafarbeit. Dem dem Heimleiter unterstellten Personal sollte hier nur ein Antragsrecht zustehen. Es hält in Einzelfällen schwer, für die körperliche Züchtigung eine Regelung zu finden. Ein striktes Verbot halte ich nicht für richtig, da es praktisch doch gelegentlich durchbrochen werden muß. Aber der Heimleiter sollte sich diese selber vorbehalten, da sonst unhaltbare Zustände einreißen können und die Züchtigung im Affekt eher möglich ist. Eine solche Regelung bewirkt auch die von jedem Erzieher, abgesehen von der Stellungnahme zur körperlichen Züchtigung überhaupt, als notwendig empfundene Beschränkung auf die unumgänglichen Fälle. Zuwiderhandlungen gegen die internen Regelungen müssen unbedingt disziplinarisch geahndet werden, beweisen sie doch selbst Zuchtlosigkeit.

Die zürcherische Verordnung für staatliche Korrekptionsanstalten für Erwachsene von 1891 und damit auch das Reglement für die Arbeits-erziehungsanstalt Utikon bestimmt intern:

- § 21. Dem Verwalter steht folgende Strafbefugnis zu:
- a) Verweis (entweder unter Einzelvorladung oder in Gegenwart der Anstaltsbewohner).
 - b) Strafarbeit.
 - c) Einsperrung bis auf acht Tage. Mit derselben kann Verabreichung von schmaler Kost, abwechselnd für je einen zweiten Tag, verbunden werden.
 - d) Vollständige Isolierung bis auf einen Monat, bei angemessener Beschäftigung.

In den Fällen c und d ist sofortige Anzeige an den Präsidenten der Aufsichtskommission zu machen, welcher letzterer befugt ist, die unter c und d angedrohten Strafen zu verlängern.

§ 22, Abs. 2: Entweichung zieht nebst disziplinarischer Strafe eine Detentionsverlängerung bis auf drei Monate nach sich.

Als neueres Beispiel sei das Reglement für das stadtzürcherische Pestalozzihaus Burghof von 1931 erwähnt:

Art. 15: Dem Hausvater stehen folgende Disziplinar-mittel zur Verfügung:

- a) Verweis.
- b) Beschränkung der Freizeit.
- c) Entzug des Besuchsrechts.
- d) Unterbringung im Einzelzimmer bei angemessener Beschäftigung oder unter Arbeitsentzug bis auf zwei Tage.

Art. 16: In schweren Fällen verfügt der Vorstand des Wohlfahrtsamtes das Erforderliche.

Die Instruktionen des privaten Landerziehungs-heims Albisbrunn bestimmen:

„Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß im Heim jede Körperstrafe möglichst vermieden werden soll. In jedem Falle, auch bei sogenannten leichten Formen der Körperstrafe, soll dem Heimleiter möglichst sofort über den Vorfall Bericht gemacht werden.“

Zusammenfassend ist zu sagen: Das Züchtigungsrecht der Heim- und Anstaltsleiter umfaßt das Recht, die zur Erziehung nötigen Züchtigungen anzuwenden. Es ist ein abgeleitetes Recht und richtet sich in seinem Umfang nach Umfang und Dauer der übertragenen Erziehungsaufgabe. Es ist beschränkt durch die allgemein dem Züchtigungsrecht der Eltern auferlegten Beschränkungen, durch eventuelle Weisungen des Inhabers der elterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt und durch interne Dienstanweisungen vorgesetzter Anstaltsorgane.

Jede Züchtigung, die in Ueberschreitung des damit umschriebenen Züchtigungsrechts angewendet wird, ist rechtswidrig und macht rechtlich verantwortlich. Die Verantwortlichkeit ist nach dem Charakter der Rechtswidrigkeit verschieden.

Zunächst sind Fälle auszuscheiden, bei denen ohne Verletzung der durch das Recht oder in einem Pflegevertrag gesetzten Grenzen interne Dienstvorschriften verletzt worden sind, indem innerhalb einer Anstalt oder eines Heims jemand züchtigte, der dazu nicht berechtigt war, eine Züchtigungsart anwendete, die ihm verboten war oder die Mitteilungspflicht verletzte. Hier sind die öffentlichen Anstalten von den privaten zu trennen. Bei den öffentlichen Anstalten wird der Fehlbare gegenüber den vorgesetzten Organen disziplinarisch verantwortlich und kann durch disziplinarische Maßnahmen, die bis zur fristlosen Entlassung gehen können, zur Verantwortung gezogen werden. Der Zögling oder sein gesetzlicher Vertreter sind berechtigt, durch das Mittel der Beschwerde vorgesetzte Instanzen auf die rechtswidrige Züchtigung aufmerksam zu machen und deren Einschreiten zu verlangen. Bei den privaten Heimen und Anstalten ist es ebenfalls zunächst Sache der Organe, gemäß der Anstaltsordnung oder dem Reglement, die einen integrierenden Bestandteil des Anstellungsvertrages bilden, wegen Verletzung der übernommenen Dienstpflichten gegen den Fehlbaren vorzugehen. Daneben bildet aber die Anstaltsordnung einen Bestandteil des Pflege- bzw. Erziehungsvertrages zwischen der Anstalt und dem Inhaber der elterlichen Gewalt. Handelt es sich um eine schwere Verletzung, so erscheint der gesetzliche Vertreter berechtigt, den Pflegevertrag sofort wegen wichtigen Gründen aufzulösen, ohne zu Schadenersatz verpflichtet zu sein. Er hat im Gegenteil wegen Nichterfüllung des Vertrages aus Gründen, die in der Person des Anstaltsleiters liegen, seinerseits Anspruch auf die Deckung des erlittenen Schadens, wenn eine begonnene Erziehung einen Rückschlag oder einen Unterbruch erleidet.

Damit kommen wir zu den rechtswidrigen Züchtigungen im eigentlichen Sinne, die das delegierte oder gesetzlich zugestandene Züchtigungsrecht verletzen. Zuerst sind die Folgen für das

Vertragsverhältnis mit privaten Heimen und Anstalten zu betrachten. Der Vertrag charakterisiert sich rechtlich als Werkvertrag, bei dem der Anstaltsleiter gemäß Art. 364 OR gemäß den Bestimmungen des Dienstvertrages, insbesondere in Art. 328, für den Schaden verantwortlich ist, den er absichtlich oder fahrlässig dem Kinde, bzw. seinem gesetzlichen Vertreter zufügt. Dazu kommt gemäß Art. 352 OR das Recht zur sofortigen Auflösung des Vertrages aus wichtigen Gründen. Diese liegen darin, daß der Zweck des Vertrages, d. h. die Erziehung des Kindes, wegen Mißbrauch des Züchtigungsrechtes unerreichbar geworden ist. „Als wichtiger Grund ist namentlich jeder Umstand anzusehen, bei dessen Vorhandensein dem Zurücktretenden aus Gründen der Sittlichkeit oder nach Treu und Glauben die Fortsetzung des Verhältnisses nicht mehr zugemutet werden darf.“ Art. 353 OR bestimmt weiter: „Liegen die wichtigen Gründe in vertragswidrigem Verhalten des einen Teils, so hat dieser vollen Schadenersatz zu leisten.“ Der Schaden, der zu ersetzen ist, ist das sog. positive oder Erfüllungsinteresse.

Als weiterer zivilrechtlicher Verantwortlichkeitsgrund ist die Haftung aus unerlaubter Handlung zu erwähnen, die sich in gleicher Weise für öffentliche, wie für private Anstalten geltend macht. Eine rechtswidrige Züchtigung ist eine rechtswidrige Handlung. Wird dadurch einem Kinde ein Schaden zugefügt, so wird der Anstaltsleiter dem Kinde, bzw. seinem gesetzlichen Vertreter gegenüber nach den Bestimmungen in Art. 41 ff. OR schadenersatzpflichtig. Unter Schaden ist jede Vermögensbeeinträchtigung zu verstehen, insbesondere durch Schädigung der Gesundheit. Darunter fallen aber auch schwere psychische Schädigungen, die eine besondere heilpädagogische Behandlung notwendig machen. Zu ersetzen sind die Heilungskosten und der Schaden wegen allfälligem bleibendem Nachteil. Aber auch dann, wenn kein eigentlicher Schaden vorliegt, kann der Anstaltsleiter nach Art. 49 OR für Genugtuung belangt werden. Dieser bestimmt: „Wer in seinen persönlichen Verhältnissen verletzt wird, hat bei Verschulden den Anspruch auf Ersatz des Schadens und, wo die besondere Schwere der Verletzung und des Verschuldens es rechtfertigt, Anspruch auf Leistung einer Geldsumme als Genugtuung.“ Eine Genugtuung kann z. B. in Frage kommen bei schweren Angriffen auf die persönliche Ehre, bei Beschimpfungen und bei herabwürdigenden Äußerungen über die persönlichen und familiären Verhältnisse des Kindes. Nach Art. 55 OR haftet der Geschäftsherr für den Schaden seiner Angestellten in Ausübung ihrer dienstlichen Verrichtungen, wenn er nicht nachweist, daß er alle nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat.

Auch verwaltungsrechtliche Sanktionen kommen in Frage. Wo z. B. ein Heim der Pflegekinderaufsicht untersteht, kann wegen wiederholten und schweren Mißbrauchs des Züchtigungsrechtes die Bewilligung zum Halten von Pflegekindern und damit zur Führung eines Kinderheims im Gebiet des Kantons entzogen wer-

den. So bestimmt § 24 der zürcherischen Verordnung über das Pflegekinderwesen von 1921: „Gibt ein Pflegeverhältnis zu berechtigten Aussetzungen Anlaß, so treffen die Organe der Aufsicht die ihnen zur Beseitigung der Mißstände gut dünkenden Maßnahmen (Aufklärung, Belehrung, Gewährung von Hilfe, Mahnung, Wegnahme des Kindes, Antrag auf Entzug der Bewilligung etc.).“

Schwere Mißbräuche des Züchtigungsrechtes führen, sobald sie strafrechtliche Tatbestände erfüllen, zu strafrechtlichen Sanktionen. Gegenwärtig gelten noch die kantonalen Strafgesetze; ab 1. Januar 1942 gilt dafür das eidg. Strafbuch. Den Forderungen des Kinderschutzes tragen diejenigen Strafgesetze am ehesten Rechnung, die aus dem Mißbrauch des Züchtigungsrechtes einen besondern Tatbestand formulieren. Art. 146 des bernischen Strafgesetzes bestimmt:

„Die Bestimmungen der vorhergehenden Artikel über Mißhandlung finden auch gegen diejenigen Anwendung, welche jemanden durch augenscheinlichen Mißbrauch des Züchtigungsrechts an seinem Körper oder an seiner Gesundheit beschädigen.“

Art. 330 des Tessiner Strafbuches von 1873 sagt:

„E punito con detenzione dal primo al secondo grado e multa dal primo al secondo grado, chiunque abusa abitualmente dei mezzi di correzione e disciplina verso le persone sottoposte alla sua autorità, od affidate alla sua cura, con danno o pericolo della loro salute.“

Eine allgemeinere Fassung kennt Zürich, § 148 StGB:

„Eltern und Pflegeeltern, welche ihre Pflichten in bezug auf die Besorgung oder Verpflegung der ihnen angehörigen oder anvertrauten Kinder gröblich verletzen, werden mit Gefängnis, verbunden mit Geldbuße, bestraft.“

Bestimmter ist das eidg. Strafbuch in Art. 134, welcher lautet:

„1. Wer ein Kind unter sechzehn Jahren, dessen Pflege oder Obhut ihm obliegt, so mißhandelt, vernachlässigt oder grausam behandelt, daß dessen Gesundheit oder geistige Entwicklung eine Schädigung oder schwere Gefährdung erleidet, wird mit Gefängnis nicht unter einem Monat bestraft.

Hat die Mißhandlung oder die Vernachlässigung des Kindes eine schwere Körperverletzung zur Folge und konnte der Täter dies voraussehen, so ist die Strafe Zuchthaus bis zu zehn Jahren oder Gefängnis nicht unter sechs Monaten.

Hat sie den Tod des Kindes zur Folge und konnte der Täter dies voraussehen, so ist die Strafe Zuchthaus.

2. Der Richter macht den vormundschaftlichen Behörden Mitteilung, um die zum Schutze des Kindes geeigneten Vorkehren zu veranlassen.“

Hervorzuheben ist, daß nicht nur die Schädigung, sondern auch die schwere Gefährdung der Gesundheit strafbar macht. Darunter versteht Hafer, Schweiz. Strafrecht, bes. Teil, S. 63, „einen Zustand..., der den Eintritt einer Gesundheitsschädigung erwarten und besorgen läßt.“ Für die Bestrafung genügt der *dolus eventualis*, wenn sich der Täter der schädigenden oder gefährlichen Folgen seines Verhaltens bewußt ist und sie in Kauf nimmt. Zu begrüssen ist es auch, daß die Schädigung und schwere Gefährdung der geistigen Entwicklung besonders hervorgehoben wird, wenn auch Hafer a. a. O. der

Ansicht ist, es wäre das nicht notwendig gewesen, da auch die Schädigung der geistigen Entwicklung bereits Gesundheitsschädigung ist. Soweit eine Gesundheitsschädigung vorliegt, stellt sich der Tatbestand als eine qualifizierte Körperverletzung dar, die sich darin äußert, daß die Verfolgung von Amtes wegen erfolgt und schwere Strafandrohungen vorgesehen sind. Die untere Grenze liegt z. B. bei Gefängnis von einem Monat. Es wird Sache der Gerichtspraxis sein, festzustellen, welche Züchtigungsarten eine schwere Gefährdung für die Gesundheit oder die geistige Entwicklung darstellen. Es darf dabei nicht außer acht gelassen werden, daß die strafrechtlichen Androhungen insofern subsidiären Charakter haben, als sie die schweren Fälle, für die die zivil- und verwaltungsrechtlichen Sanktionen nicht ausreichen, erfassen wollen. Die körperliche Züchtigung kann z. B. bei Mädchen wegen starker Verschüchterung und Verletzung des Schamgefühls unter Umständen eine schwere Gefährdung der geistigen Entwicklung bedeuten. Schwere körperliche Züchtigungen gefährden bei Kindern unter acht Jahren deren Gesundheit, bei Kindern über fünfzehn Jahren deren geistige Entwicklung durch Verletzung des für eine normale Entwicklung der Persönlichkeit so notwendigen Ehrgefühls. Schläge an den Kopf können insbesondere in der Wiederholung stark gesundheitsgefährdend sein, ebenso Schläge auf Schultern und Rücken, sofern sie mit einem harten Gegenstand erfolgen und mit Kraft geführt werden. Auch die Mittel zur Züchtigung können an sich eine schwere Gefährdung bedeuten, so die Verwendung der geballten Faust, des beschuhten Fußes, oder von dicken und harten Stöcken und andern Gegenständen, wie auch die übersetzte Wiederholung einer körperlichen Züchtigung.

Durch die Züchtigung können aber auch andere strafrechtliche Tatbestände erfüllt werden, so derjenige der fahrlässigen Körperverletzung nach Art. 125 StGB, die Antragsdelikt ist, und derjenige der Tötlichkeit nach Art. 126 StGB. Ebenso kann der Tatbestand der fahrlässigen Tötung nach Art. 117 StGB in Frage kommen.

Wenn jemand ohne Erziehungsgewalt oder in Ueberschreitung derselben jemanden „durch Gewalt oder Androhung ernstlicher Nachteile oder durch andere Beschränkung seiner Handlungsfreiheit nötigt, etwas zu tun, zu unterlassen oder zu dulden“, so wird er gemäß Art. 181 StGB wegen Nötigung mit Gefängnis oder Buße bestraft. Soweit Zwangsmittel innerhalb der Erziehungsgewalt, bzw. innerhalb des Züchtigungsrechtes angewendet werden, sind sie rechtmäßig und bleiben straflos.

Die Einsperrung in Ueberschreitung des Züchtigungsrechtes qualifiziert sich als Freiheitsberaubung im Sinne von Art. 182 StGB, welcher bestimmt: „Wer jemanden unrechtmäßig festnimmt oder gefangen hält oder jemanden in anderer Weise unrechtmäßig die Freiheit entzieht, wird mit Gefängnis bestraft.“ Einsperrung ist nur soweit zulässig, als sie geeignet ist, die Erziehung zu fördern. Inwieweit sich aus Ort, Zeit und Dauer der Freiheitsberaubung eine Ueberschreitung des Züchtigungsrechtes ergibt, ist im Einzelfall zu prüfen.

Die Ueberschreitung des Rechtes zu Ehrenstrafen kann in Beschimpfung ausarten. Darüber bestimmt Art. 177 StGB: „Wer jemanden in anderer Weise durch Wort, Schrift, Bild, Gebärde oder Tätlichkeiten in seiner Ehre angreift, wird, auf Antrag, mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder mit Buße bestraft.“ Es kann Strafflosigkeit eintreten, wenn der Beschimpfte zu der Beschimpfung durch sein ungebührliches Verhalten unmittelbar Anlaß gab.

Bei Leitern öffentlicher Anstalten kann außerdem der Tatbestand des Amtsmißbrauches nach Art. 312 StGB erfüllt sein, der Beamte, „die ihre Amtsgewalt mißbrauchen, um... einem andern einen Nachteil zuzufügen“, mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren und mit Gefängnis bestraft.

Die strafrechtlichen Sanktionen stehen selbständig neben den verwaltungs- und zivilrechtlichen. Wohl sind sie in dem Sinne subsidiär, als sie dazu bestimmt sind, nur die schärfsten Formen des Mißbrauches des Züchtigungsrechtes zu treffen und durch Bedrohung mit Strafe und Bestrafung general- und spezialpräventiv zu verhindern. Aber sie können auch mit den verwaltungs- und zivilrechtlichen Reaktionen verbunden werden und werden durch diese nicht etwa ersetzt.

Rechtspolitisch handelt es sich um die Grenzziehung zwischen zwei an sich gleich wertvollen Interessengebieten: dem Interesse des Kindes und des Volkes an der richtigen, rechtzeitigen und zweckmäßigen Heranziehung der Jugend zu zuchtvoller Einordnung in die Aufgaben des Lebens und der Gemeinschaft, das ein Züchtigungsrecht bedingt, und dem Interesse an der Bewahrung wehrloser junger Menschen vor Gewalttätigkeit und unnötigem Leid und am Schutze unveräußerlicher Persönlichkeitsrechte. Das bedeutet nicht Verweichlichung, sondern Wille zur Erziehung von Menschen, die sich ihres Menschenwertes bewußt sind und auf die Wahrung ihrer menschlichen Würde achten. Selbstachtung und Menschenwürde sind aber schließlich zwei Grundpfeiler der Sittlichkeit und der sozialen Leistungsfähigkeit.